

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
2024-0.787.023-2-A			27.03.2026

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, nach außen hin verantwortliches Organ der Canal+ Austria GmbH (FN 563090z) zu verantworten, dass die Canal+ Austria GmbH am 31.10.2023 im Fernsehprogramm „Canal+ First Kabel“ die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, dadurch verletzt hat, dass sie von ca. 19:20:57 Uhr bis ca. 19:21:10 Uhr und von ca. 19:48:57 Uhr bis ca. 19:49:10 Uhr einen werblich gestalteten Sponsorhinweis für „Quooker“ ausgestrahlt hat, ohne diesen an seinem Beginn vom vorhergehenden und an seinem Ende vom nachfolgenden redaktionellen Programm zu trennen.

Tatort: Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 83/2023 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
500,-	12 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Ausprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Canal+ Austria GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

50,-	Euro	als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
-	Euro	als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl 2024-0.787.023-2-A** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29.10.2024 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, er habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 VStG nach außen hin verantwortliches Organ der Canal+ Austria GmbH zu verantworten, dass die Canal+ Austria GmbH am 31.10.2023 im Fernsehprogramm „Canal+ First Kabel“ die Bestimmung des § 43 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie von ca. 19:20:57 Uhr bis ca. 19:21:10 Uhr sowie von ca. 19:48:57 Uhr bis ca. 19:49:10 Uhr einen werblich gestalteten Sponsorhinweis für „Quooker“ ausgestrahlt hat, ohne diesen an seinem Beginn vom vorhergehenden und an seinem Ende vom nachfolgenden redaktionellen Programm zu trennen. Hierbei wurde dem Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt, zum vorgehaltenen Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen oder zur mündlichen Vernehmung zu erscheinen.

Mit Schreiben vom 26.11.2024 nahm der Beschuldigte Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass er inhaltlich auf die Stellungnahme der Canal+ Austria GmbH im Rahmen des zum selben Sachverhalt geführten Rechtsverletzungsverfahrens verweise. Er bedaure den Vorfall und ersuche, dass die Behörde bei der Strafbemessung den Umstand berücksichtigen möge, dass es sich im vorliegenden Fall um seine erste Verletzung dieser Art handle. Er habe das Verfahren zudem zum Anlass genommen, die entsprechenden Prozesse im Betrieb zu überarbeiten. Da „Canal+ First“ zum 30.06.2024 eingestellt worden sei, seien im Übrigen auch keine weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen zu befürchten.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Sendungsablauf

Am 31.10.2023 wurde im Fernsehprogramm „Canal+ First Kabel“ der Canal+ Austria GmbH um ca. 19:19:35 Uhr ein von einem männlichen Sprecher aus dem Off gesprochener Programmhinweis für die Sendung „*Max Verstappen – Anatomie eines Champions*“ am 01.11.2023 um 20:15 Uhr ausgestrahlt. Auf diesen folgt um ca. 19:20:57 Uhr ein Sponsorhinweis. Dabei führt derselbe Sprecher, der bereits den vorhergehenden Programmhinweis gesprochen hat, aus: „*Max Verstappen – Anatomie eines Champions, die dreiteilige Doku auf ‚Canal+ First‘ wird präsentiert von ‚Quooker‘, der Wasserhahn, der alles kann.*“ Zu Beginn dieses Sponsorhinweises ist zu einem Trommelintro eine Metallkonstruktion vor rotem Hintergrund im Bild zu sehen (siehe Abbildung 1).

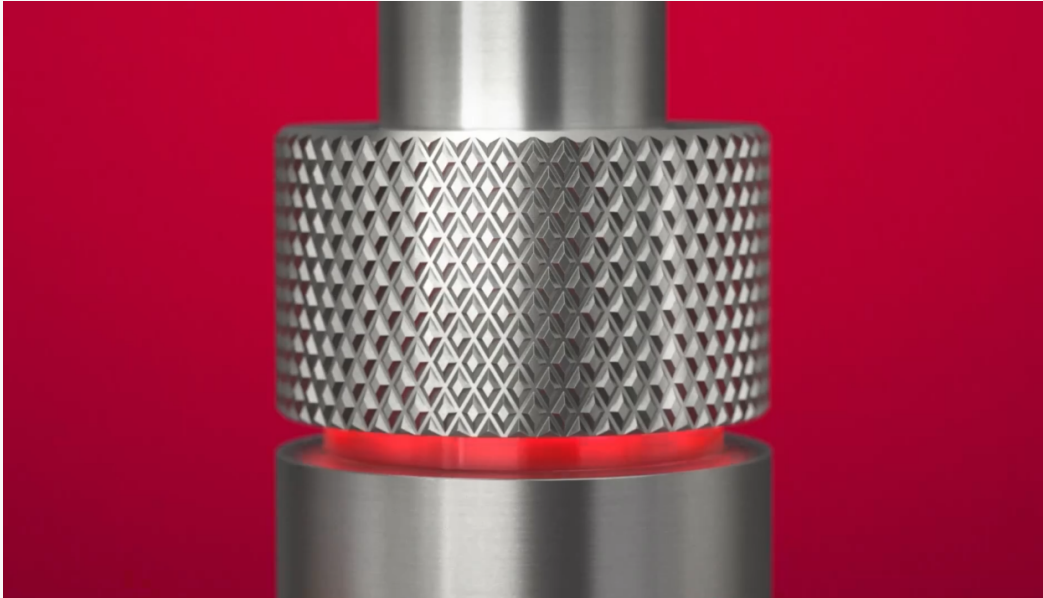


Abbildung 1: Beginn des Sponsorhinweises für „Quooker“

Um ca. 19:21:00 Uhr und damit knapp drei Sekunden nach Beginn des Sponsorhinweises wird im Bild das Wort „Werbung“ in der linken unteren Ecke eingeblendet, sowie die Marke des beworbenen Produktes „Quooker“ in der rechten oberen Ecke. Im Bild wird die vielfältige Funktionsweise des Wasserhahns dargestellt und mit Einblendungen hervorgehoben (etwa: „100°C kochendes“ – „gekühltes prickelndes“; siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Einblendungen „Werbung“ und „Quooker“ während des Sponsorhinweises

Die Einblendung „Werbung“ ist bis ca. 19:21:08 Uhr zu sehen. Der Sponsorhinweis endet um ca. 19:21:10 Uhr mit der Einblendung „Quooker. Mehr Infos auf quooker.at“ (siehe Abbildung 3). Unmittelbar anschließend folgt ein Programmhinweis.



Abbildung 3: Einblendung am Ende des Sponsorhinweises von „Quooker“

Dieser Sponsorhinweis wird in gleicher Weise von ca. 19:48:57 Uhr bis ca. 19:49:10 Uhr ausgestrahlt.

2.2. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist im Tatzeitraum Geschäftsführer der Canal+ Austria GmbH und für die Einhaltung von Werbebestimmungen nach dem AMD-G verantwortliches Organ im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von etwa EUR XXX aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Gegen den Beschuldigten sind keine für das gegenständliche Verfahren relevanten einschlägigen Verwaltungsstrafen verhängt worden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den ausgestrahlten Inhalten gründen sich auf die von der Canal+ Austria GmbH im Verwaltungsverfahren zu KOA 1.965/24-033 vorgelegten Aufzeichnungen.

Die Feststellung zur Tätigkeit des Beschuldigten bei der Canal+ Austria GmbH im Tatzeitraum beruht auf einer amtswegigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellung, dass gegen den Beschuldigten keine für das gegenständliche Verfahren relevanten Verwaltungsstrafen verhängt worden sind, beruht auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Das angenommene Einkommen beruht auf folgenden Überlegungen:

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diene der Einkommensbericht 2024 der Statistik Austria. Der Einkommensbericht sieht für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (abrufbar unter der URL https://www.statistik.at/fileadmin/publications/AEB-2024_gesamt-barrierefrei_mit-Schlussklausel.pdf; vgl. Tabelle 51) ein Bruttojahreseinkommen 2023 von EUR XXX auf. Das von der Statistik Austria ausgewiesene Jahresbruttoeinkommen ist als realistischer Näherungswert heranzuziehen, sodass daraus unter Anwendung des Gehaltsrechners des Finanzministeriums ein Nettomonatsgehalt in Höhe von ca. EUR XXX (14. Mal) resultiert.

Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht einschließlich der Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des AMD-G. Nach § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Anzuwendende Rechtsgrundlagen

Auf den gegenständlichen Sachverhalt ist nach § 1 Abs. 2 VStG das AMD-G in seiner im Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendungen am 31.10.2023 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 135/2023, anzuwenden.

§ 64 Abs. 2 Z 9 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 64. (1) [...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, wer

[...]

9. den die Fernsehwerbung und das Teleshopping betreffenden Anforderungen in den §§ 43 bis 46 nicht entspricht.

[...].“

§ 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

2. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder

b) der Unterstützung einer Sache oder einer Idee

dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist;

[...]

32. Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;

[...]

40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);

[...].“

§ 37 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 37. (1) Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

2. Sie sind durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes

unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage.

[...].“

§ 43 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023 lautet auszugsweise:

„Erkennbarkeit und Trennung

§ 43. (1) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein.*

(2) *Fernsehwerbung und Teleshopping müssen durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt sein.*

[...].“

4.3. Objektiver Tatbestand: Verletzung von § 43 Abs. 2 AMD-G

Bei den Sponsorhinweisen von „Quooker“ für die Sendung „*Max Verstappen – Anatomie eines Champions*“ handelt es sich um Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G. Diese ist nach § 43 Abs. 2 AMD-G von den anderen Programmteilen eindeutig zu trennen. Durch die Einblendung des Schriftzugs „*Werbung*“ erst während derselben wird diesem Erfordernis nicht Rechnung getragen. Daher wird durch die Ausstrahlung der Werbespots für „Quooker“ um ca. 19:20:57 Uhr und um ca. 19:48:57 Uhr gegen diese Bestimmung verstoßen.

Bei den gegenständlichen Hinweisen handelt es sich, wie sich bereits aus ihrem Wortlaut ergibt („*Max Verstappen – Anatomie eines Champions, die dreiteilige Doku auf ‚Canal+ First‘ wird präsentiert von ‚Quooker‘, der Wasserhahn, der alles kann.*“), um Sponsorhinweise im Sinne des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G („*Gesponserte [...] Sendungen [...] sind durch den Namen, das Firmen-emblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen*“).

Die gesponserte Sendung „*Max Verstappen – Anatomie eines Champions*“ wird, wie festgestellt, am auf die Ausstrahlung der Sponsorhinweise folgenden Tag, dem 01.11.2023, ausgestrahlt.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-314/14, *Sanoma Media Finland Oy*, fallen ausschließlich am Beginn, während oder am Ende der gesponserten Sendung ausgestrahlte Hinweise unter den Tatbestand der „Sponsorhinweise“ im Sinne des Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 95 vom 15.4.2010 (AVMD-RL). Alle an anderen Stellen des Programms ausgestrahlten Hinweise auf Sponsoren von Sendungen fallen demgegenüber unter den Begriff der Werbung. Daraus ergibt sich, dass solche Hinweise abseits der gesponserten Sendung auch den sonstigen Anforderungen an die Werbung zu genügen haben, insbesondere also dem Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot nach Art. 19 Abs. 1 AVMD-RL; dies unabhängig von der Frage, ob eine „werbliche Gestaltung“ (etwa in Form verkaufsfördernder Aussagen) vorliegt, oder sich der Hinweis in einer neutralen Nennung des Sponsors bzw. der Einblendung eines Logos erschöpft (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 21.12.2018, W219 2135500-1/10E).

Damit handelt es sich bei den gegenständlichen Hinweisen nach der dargestellten Rechtsprechung um Werbung im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G, und zwar unabhängig davon, ob diese werblich gestaltet sind.

Nach § 43 Abs. 2 AMD-G ist Werbung durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen zu trennen.

Bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel besteht nach der Rechtsprechung Gestaltungsspielraum, solange gewährleistet ist, dass für einen durchschnittlich aufmerksamen Konsumenten jeder Zweifel ausgeschlossen ist, ob nach einem bestimmten Trennelement Werbung oder redaktionelles Programm folgt (Bundeskommunikationssenat [BKS] 10.12.2007, 611.001/0012-BKS/2007). Um diese Zweifel auszuschließen, besteht allerdings keine Möglichkeit, Werbung durch andere Gestaltungselemente als optische oder akustische von anderen Programmteilen zu trennen. Es genügt nicht, wenn der Werbespot (bloß) durch seinen Inhalt und seine Aufmachung vom redaktionellen Teil abgegrenzt ist (Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 14.11.2007, 2005/04/0152). Ebenso gereicht die dauernde Einblendung des Wortes „Werbung“ im Bild während eines Spots nicht zur gesetzeskonformen Trennung, da dadurch zwar die Erkennbarkeit gewährleistet wird, jedoch keine eindeutige akustische oder optische Trennung stattfindet (vgl. VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153).

Die gegenständlich erfolgte Einblendung des Schriftzugs „Werbung“ während der beiden von ca. 19:20:57 bis ca. 19:21:10 Uhr und von ca. 19:48:57 bis ca. 19:49:10 Uhr ausgestrahlten Werbespots für „Quooker“ bewirkt nach der dargestellten Rechtsprechung demnach keine eindeutige Trennung im Sinne des § 43 Abs. 2 AMD-G. Dadurch wird diese Bestimmung verletzt und der objektive Tatbestand gemäß § 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G erfüllt.

Dies hat auch weder die Canal+ Austria GmbH im Rechtsverletzungsverfahren zu KOA 1.965/24-033 noch der Beschuldigte im gegenständlichen Verfahren bestritten.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Canal+ Austria GmbH und somit im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich. Ein verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Canal+ Austria GmbH zu gewährleisten.

4.5. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei dem festgestellten Verstoß gegen § 64 Abs. 2 Z 9 iVm § 43 Abs. 2 AMD-G handelt es sich um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“, zu dessen Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010).

Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz kann nach Maßgabe der jeweiligen Eigenart des betroffenen Deliktes im Verwaltungsstrafrecht sowohl die einfache Tatbestandsverwirklichung (also die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des gesetzlichen Tatbestands, insbesondere bei mehraktigen Delikten und Dauerdelikten) als auch die wiederholte Verwirklichung des gleichen Tatbestands im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs (also die nur quantitative Steigerung (einheitliches Unrecht) bei einheitlicher Motivationslage (einheitliche Schuld), auch wenn höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Träger verletzt werden), sowie schließlich die fortlaufende Tatbestandsverwirklichung (also die Annäherung an den tatbestandsmäßigen Erfolg durch mehrere Einzelakte im Fall einheitlicher Tatsituation und gleicher Motivationslage) als tatbestandliche Handlungseinheit beurteilt werden. Der zweitgenannte Fall der wiederholten Tatbestandsverwirklichung liegt dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie einer

diesbezüglichen gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Das Vorliegen einer tatbestandlichen Handlungseinheit hat zur Folge, dass der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist. Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einer tatbestandlichen Handlungseinheit sprechen zu können, ist von Delikt zu Delikt verschieden und hängt weiters im besonderen Maß von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. VwGH 30.01.2019, Ro 2018/03/0053).

Aufgrund des eindeutig erkennbaren Gesamtkonzeptes des Beschuldigten, den gegenständlichen Werbespot für „Quooker“ nicht an seinem Beginn und Ende durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen, der daraus abzuleitenden gesamteinheitlichen Sorgfaltswidrigkeit, sowie wegen des zeitlichen Zusammenhangs (beide Werbespots wurden im Abstand von weniger als 30 Minuten ausgestrahlt) sind die dabei verwirklichten Handlungen im Ergebnis jeweils für sich genommen als lediglich eine Tat zu beurteilen. Damit ist über den Beschuldigten nur eine Strafe zu verhängen (siehe dazu Punkt 4.6.).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat sich im vorliegenden Verfahren weder auf das Vorliegen eines Kontrollsystems zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen wie den hier gegenständlichen berufen, noch ist aus seinem Vorbringen irgendein Hinweis dahingehend zu erkennen, aus welchen Gründen ein bestehendes Kontrollsystem im Einzelfall nicht beachtet worden ist. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wirksames Kontrollsystem vorgelegen ist. Der Beschuldigte konnte somit kein mangelndes Verschulden glaubhaft machen. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach aufrecht.

Der Beschuldigte hat daher mangels Aufwendung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt fahrlässig gehandelt.

4.6. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens haben die Strafbehörden Ermessen. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird – verfassungsrechtlich geboten – durch § 19 determiniert (VwGH 12. 12. 2001, 2001/03/0027).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung

erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. statt vieler VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; 29.11.2007, 2007/09/0229; 10.12.2001, 2001/10/0049).

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor. § 43 Abs. 2 AMD-G sieht ausdrücklich vor, dass Werbung an ihrem Beginn und Ende eindeutig vom redaktionellen Programm zu trennen ist. Da dies gegenständlich nicht erfolgt ist, liegt eine typische Verletzung des § 43 Abs. 2 AMD-G vor.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor. Mildernd zu berücksichtigen war die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten sowie das reuige Geständnis und die Dauer des Verfahrens.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweismäßigkeit wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von etwa EUR XXX zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der gegenständlichen Verletzung von § 64 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 43 Abs. 2 AMD-G ein Betrag von EUR 500,- tat- und schuldangemessen ist.

Die verhängte Geldstrafe liegt damit am unteren Ende des Strafrahmens des § 64 Abs. 2 AMD-G, der bis EUR 10.000,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die festgesetzte Geldstrafe befindet sich am unteren Ende des Strafrahmens. Davon ausgehend wurde auch die Ersatzfreiheitsstrafe mit lediglich 12 Stunden verhängt.

4.7. Haftung der Canal+ Austria GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Canal+ Austria GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.8. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
Mitglied